Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Gewerbegebiet Reuteäcker“ in Ingerkingen
-Inkrafttreten-

Der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen hat in öffentlicher Sitzung am 19.04.2010 das aus Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften bestehende Regelwerk „Gewerbegebiet Reuteäcker“ nach § 10 BauGB, bzw. § 74 LBO als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Maßgebend ist der Lageplan vom 20.04.2010

Der Planbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt.

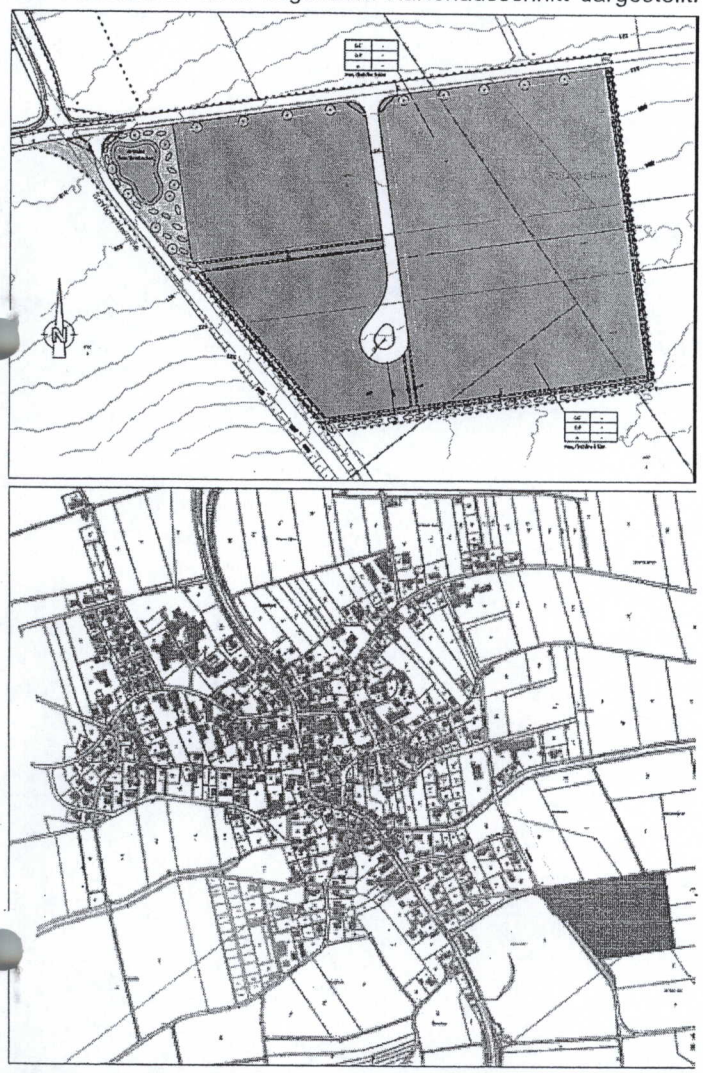

Das aus Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften bestehende Regelwerk „Gewerbegebiet Reuteäcker“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (§10 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange können beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen, Ringstraße 2, Zimmer 5, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) gilt der Bebauungsplan, sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schemmerhofen, 07.05.2010

gez. Engler, Bürgermeister

Aufstellen des Maibaums in Ingerkingen

In diesem Jahr wurde der Maibaum erstmals mit einer neuer Mannschaft erstellt. In einer konzertierten Aktion wurden die anfallenden Arbeiten hervorragend angegangen und erledigt. Ich möchte mich im Namen der Bevölkerung bei allen Helferinnen und Helfern der Feuerwehr, dem Kirchenchor sowie der Narrenzunft für die geleistete Arbeit und den schönen Maibaum recht herzlich bedanken. Wir dürfen uns freuen, diese Tradition aufrecht zu erhalten.

Ein herzliches Dankeschön gilt auch Herrn Franz Benz von der Turn- u. Taxischen Forstverwaltung und besonders dem Ingerkinger Getränkemarkt Gresser für die „flüssige Unterstützung“ der Helferschar.

Das Maibaumteam 2010 wünscht allen Einwohnern einen schönen Wonnemonat Mai.

Paul Haid Ortsvorsteher